

## **Empfehlung zur Bodennutzung und zum Umgang mit Altlasten in Kleingärten**

„Die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und der Leistungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource ist Grundsatz aller Bodenschutzmaßnahmen. Dazu gehört, dass die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird, Bodenverdichtung und Bodenversiegelung in Kleingartenanlagen auf ein Mindestmaß reduziert werden, die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung erhalten oder gefördert wird und der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz oder durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität erhalten bleibt“. (Leitsatz des BDG)

Darüber hinaus haben die Kommunen die Pflicht im Rahmen der Daseinsvorsorge auf Grundlage der Bundes-Bodenschutzverordnung und der Altlastenverordnung in Verdachtsfällen zielgerichtete Untersuchungen und Maßnahmen zur Erhaltung beziehungsweise zur Wiederherstellung und Sicherung des Bodens zu treffen. Die Grundstückseigentümer sind in der Pflicht diese Maßnahmen umzusetzen.

Der Boden speichert und filtert je nach Beschaffenheit Nähr- und Schadstoffe und reguliert den Wasserhaushalt. Boden ist ein ständig sich veränderndes System. Der Stadtboden ist ein Spiegelbild der industriellen Entwicklung. Dort wo sich heute Kleingärten befinden, können in der Vergangenheit gewerbliche Nutzungen stattgefunden haben oder Abfälle deponiert worden sein. In Folge des Zweiten Weltkrieges waren Millionen Kubikmeter Trümmerschutt zu beseitigen. Aber auch der unsachgemäße Gebrauch von Dünger, Aschen und Pflanzenschutzmitteln und Einträge aus der Luft können zu Bodenbelastungen geführt haben. In den meisten Kommunen haben daher Altlastenrecherchen stattgefunden, so dass möglicherweise belastete Standorte in einem Verdachtsflächenkataster erfasst sind. Einer besonderen Bedeutung fällt in dem Zusammenhang dem Grundwasser und seiner Reinhaltung zu.

Zu den am häufigsten anzutreffenden Schadstoffen in städtischen Böden gehören Blei, Arsen, Cadmium, Quecksilber, Zink, Kupfer, Nickel und Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK).

Der Umfang und die Gestaltung der Altlastenuntersuchungen basieren auf den Anforderungen der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung und den örtlich vorliegenden Informationen. Sofern die Prüfwerte erreicht werden, muss in weiteren Untersuchungen geklärt werden, ob Gefahren für den Mensch und das Grundwasser zu erwarten sind und welche Maßnahmen getroffen werden müssen um diese zu verhindern. Eine festgestellte Belastung schließt eine kleingärtnerische Nutzung nicht aus. Die Spannweite der Handlungsmöglichkeiten reicht von Nutzungsempfehlungen über Nutzungseinschränkungen bis hin zur Sanierung der Flächen in Kleingartenanlagen.

In den Mitgliedsstädten des Arbeitskreises Kleingartenwesen sind zwischen 0,5% und 17,2% der kleingärtnerisch genutzten Flächen hinsichtlich Altlasten untersucht worden. Dabei wurde in der Hälfte der Mitgliedsstädte für 4,3% bis 95,5% der Kleingärten Nutzungsempfehlungen ausgesprochen. Für 15% der untersuchten Kleingärten wurden in 82 % der Mitgliedsstädte Nutzungsbeschränkungen ausgesprochen. Relativ wenige Parzellen (zwischen 2,1% und 7,1% der untersuchten Flächen) mussten saniert werden.

Der Arbeitskreis Kleingärten empfiehlt zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen offenen Umgang mit der Altlastenproblematik gegenüber den Betroffenen. Alle Beteiligten (Bodenschutzbehörde, Gesundheitsbehörde, Eigentümer (Verpächter), Zwischenpächter und Kleingärtner) sollten aus der jeweiligen individuellen Situation heraus gemeinsam Lösungen entwickeln.

**GALK-AK Kleingärten, Dezember 2012**